

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993, der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Brüel und des Bestattungsgesetzes für M-V vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 576) beschließt die Stadtvertretung Brüel folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
    - a) Benutzung des Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2.) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung der Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungen**

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2.) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren**

- 1.) Die Stadt Brüel kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2.) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Stadt Brüel zu verzinsen.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

#### **1. Bestattungsgebühren in €**

1. Erdbestattung (Sargbestattung) 1.1. von Erwachsenen und Kindern	320,00
2. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage oder im Rasenreihengrab	100,00

<b>2. Grabnutzungsgebühren in €</b>	
2.1. Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	560,00
2.2 Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4-er Platz –Urne)	145,00
2.3 Grabnutzungsgebühren für die Urnengemeinschaftsanlage Block (anonym) Nutzungszeit 20 Jahre	35,00

2.4 Grabnutzungsgebühren für die Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen Nutzungszeit 20 Jahre	35,00
2.5 Grabnutzungsgebühren für die Erdbestattung in Reihengrabstätten	380,00
2.6 Ausgrabung einer Urne	100,00
2.7 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs aus besonderem Anlass	5,00

### **3. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im Voraus berechnet.	40,00
Pflege des Rasenreihengrabes (z.B. Gedenksteinpflege, Grabsteinpflege, Entsorgung Pflanzen, Entsorgung Grasmaat usw.)	580,00
Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (z.B. Entsorgung Grasmaat, Gedenksteinpflege, Entsorgung Pflanzen usw.)	370,00

### **4. Benutzungsgebühren in €**

4.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	200,00
4.2 Bereitstellung von Trägern pro Träger pro Stunde	22,00
4.3 Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	32,00
4.4 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist und Grabpflege bei Vertragsabschluss	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00
- Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,5 h	48,00
- Pflege für jede weitere Grabstätte plus 0,25 h (+ 7,25)	56,00

### **5. Verwaltungsgebühren in €**

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
5.2 Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00
- für 1 Jahr	30,00
- für 5 Jahre	150,00
- für 10 Jahre	300,00
5.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
5.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00
5.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00

5.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme	10,00
5.7 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00
5.8 Aufbewahrung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung pro Tag	10,00

## **§ 6 Zusätzliche Leistungen**

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

## **§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2002 außer Kraft.

Brüel, d. 08.11.2007

gez. Goldberg  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/07 vom 22.12.07 veröffentlicht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.